Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2635 — DMV II)

(2001/C 364/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. November 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2635. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Rücknahme einer Anmeldung

(Sache COMP/E-3/37.921 — Viking Cable)

(2001/C 364/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. Juli 2000 wurden drei Vereinbarungen zwischen PreussenElektra (jetzt E.ON Energie), Statkraft SF, Statnett SF und Viking Cable AS gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission angemeldet. Am 10. Dezember 2001 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, dass sie ihre Anmeldung zurückziehen.
